

BGer 8C_87/2021 vom 15. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_87_2021

FR: TF 8C_87/2021 du 15 juin 2021

IT: TF 8C_87/2021 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1; 140 V 136 E. 1.1).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Betrifft der angefochtene Entscheid sowohl eine Geldleistung (Taggeld) als auch eine Sachleistung (Heilungskosten), prüft das Bundesgericht den Sachverhalt frei, soweit er für beide Rechtsverhältnisse erheblich ist, und stützt sich für die rechtlichen Schlüsse auf die eigenen Feststellungen. Die eingeschränkte Kognition gilt in solchen Fällen nur, soweit Tatsachen ausschliesslich die Sachleistung betreffen (Urteil 8C_296/2019 vom 9. Oktober 2019 mit Hinweisen, in: SVR 2020 UV Nr. 13 S. 47).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht den Einspracheentscheid der Suva vom 26. Juni 2019 zu Recht aufgehoben und erkannt hat, der Beschwerdegegner habe über den 31. Januar 2018 hinaus Anspruch auf Heilbehandlung und Taggeld. Die Vorinstanz hat die bei der Beurteilung des Streitgegenstandes zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Zu wiederholen ist, dass die versicherte Person gemäss Art. 10 Abs. 1 Ingress UVG Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen hat. Ist sie zufolge Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen

der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 UVG). Mit dem Rentenbeginn fallen Heilbehandlung und Taggeldleistungen dahin (Satz 2). Gemäss BGE 134 V 109 E. 4.3 ist die Frage, ob eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands zu erwarten ist, namentlich nach Massgabe einer prognostisch zu betrachtenden möglichen Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu beurteilen. Die Verwendung des Begriffs "namhaft" verdeutlicht, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, Kreisarzt Dr. med. E. _____ sei in seiner Aktenbeurteilung vom 23. April 2018 in Bezug auf das rechte Handgelenk von einem seit längerer Zeit stationären Verlauf und somit vom Endzustand ausgegangen. Auf den Bericht eines versicherungsinternen Facharztes könne rechtsprechungsgemäss abgestellt werden, wenn keine auch nur geringen Zweifel an der Richtigkeit seiner Schlussfolgerungen bestünden (mit Hinweis auf BGE 139 V 225 E. 3b vgl. 1 S. 10 unten). Die behandelnde Dr. med. F. _____ habe laut ihren Berichten vom 2. Oktober 2018 und 4. Februar 2019 gegenüber den im Oktober 2017 von ihr klinisch erhobenen Befunden eine deutliche Verschlechterung des Zustands am rechten Handgelenk festgestellt (Zunahme und Ausweitung der Schmerzen; deutliche Einschränkung der Beweglichkeit). Sie habe eine Panarthrodese als gute Option beurteilt, damit der Versicherte schmerzfrei werden könne. Zudem habe sie intraoperativ je nach dem eine PRC (Proximal Row Carpectomie; vgl. Bericht vom 4. Februar 2019) in Betracht gezogen. Damit habe Dr. med. F. _____ nicht nur symptomatische Behandlungsmöglichkeiten ins Auge gefasst, sondern aufgezeigt, dass mit weiteren medizinischen Therapien von einer Verbesserung des Gesundheitszustands und damit der Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden könne. Die Auskünfte der Dr. med. F. _____ beruhten, anders als diejenigen des Dr. med. E. _____, auf klinisch erhobenen Befunden. Zwar treffe zu, dass Dr. med. F. _____ diese radiologisch nicht habe überprüfen lassen. Der Suva sei es indessen aufgrund der Aktenlage im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids vom 27. Mai 2019 nicht möglich gewesen, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob sich der Gesundheitszustand durch zusätzliche medizinische Behandlungen verbessern liesse. Die Suva wäre bei dieser Ausgangslage zumindest gehalten gewesen, die Berichte der Dr. med. F. _____ vor Erlass des Einspracheentscheids vom 27. Mai 2019 dem Kreisarzt Dr. med. E. _____ zur Stellungnahme zu unterbreiten. Daher sei die Einschätzung des Dr. med. E. _____, der Beschwerdegegner vermöge körperlich leicht bis mittelschwer belastende Arbeitstätigkeiten ohne kraftvolles Zupacken der rechten Hand und ohne Einwirken von Schlägen und Vibrationen auf das rechte Handgelenk uneingeschränkt auszuüben, ohne weitere medizinische Behandlungen nicht zu erreichen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Fallabschluss verfrüht erfolgt sei und der Beschwerdegegner damit auch ab dem 1. Februar 2018 Anspruch auf Heilbehandlung und Taggeld habe.

E. 3.2

Die Suva bringt vor, die von Dr. med. F. _____ in Betracht gezogene Operation (Arthrodese/PRC) sei zwar grundsätzlich geeignet, sich - wenn auch nur geringfügig - auf das Zumutbarkeitsprofil auszuwirken. Allerdings sei dieser chirurgische Eingriff bereits seit dem Jahre 2012 mehrfach zur Diskussion gestellt worden und der Beschwerdegegner habe sich stets dagegen entschieden. Im Januar 2018 sei erneut eine Arthrodese vorgeschlagen worden und der Beschwerdegegner habe wiederum ein operatives Vorgehen verworfen.

Auch während des hängigen Einspracheverfahrens habe der Beschwerdegegner die von Dr. med. F._____ vorgeschlagene Arthrodese am rechten Handgelenk abgelehnt (Bericht vom 4. Februar 2019). Im Zeitpunkt des Fallabschlusses (31. Januar 2018) hätten bereits seit längerer Zeit keine ärztlichen Behandlungen mehr stattgefunden, die kontinuierlich, mit einer gewissen Planmässigkeit auf eine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes gerichtet gewesen seien. Wäre es der Unfallversicherung verwehrt, Fälle wie den vorliegenden abzuschliessen, könnte die versicherte Person den Fallabschluss beliebig hinauszögern. Die Unfallversicherung müsste auf unbestimmte Zeit Taggeldleistungen erbringen, bis sich die versicherte Person irgendwann entschliesse, sich einem von den Ärzten als einzige Option vorgeschlagenen chirurgischen Eingriff, der möglicherweise zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes führen könnte, zu unterziehen (mit Hinweis auf die Urteile 8C_855/2009 vom 21. April 2010 E. 4.1 und E. 7 sowie auf 8C_43/2014 vom 16. April 2014 E. 4.2). Für die Suva habe nach dem Gesagten kein Anlass bestanden, an der prognostischen Beurteilung von Dr. med. E._____ des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit zu zweifeln. Das kantonale Gericht habe Art. 19 Abs. 1 UVG rechtsfehlerhaft angewendet. Es habe bei der Beurteilung des Fallabschlusses nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdegegner die seit über sieben Jahren empfohlene Handgelenksversteifung verweigert habe.

E. 3.3

Den Ausführungen der Suva ist beizupflichten. Die Einwände des Beschwerdegegners überzeugen nicht. Entgegen seiner Auffassung ist für die prognostische Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit, wie die Suva einlässlich darlegt, entscheidend, dass er sich der von den Ärzten vorgeschlagenen, mithin aus medizinischer Sicht zumutbaren Handgelenksversteifung während Jahren, auch noch während des Einspracheverfahrens (vgl. Bericht der Dr. med. F._____ vom 4. Februar 2019), nicht unterziehen wollte. Daher ist der Einwand des Beschwerdegegners, die Suva hätte das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG durchführen müssen, haltlos und bei der hier gegebenen Sachlage nicht zu hören. Dabei ist zu verdeutlichen und mit zu berücksichtigen, dass selbst der Beschwerdegegner von der vorgeschlagenen Arthrodese und je nach Ergebnis von einem weiteren chirurgischen Eingriff (PRC) keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit im Sinne der in E. 2.2 hievortitierten Rechtslage erwartete. So hielt Dr. med. F._____ im Bericht vom 4. Februar 2019 fest, der Patient habe eine Handgelenksschiene zur Simulation einer Arthrodese bekommen, damit sei er im Alltag doch recht eingeschränkt gewesen, weshalb er sich nicht für den vorgeschlagenen chirurgischen Eingriff habe entscheiden können. Diese Angaben verstärken den Eindruck, dass der Beschwerdegegner über den Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 31. Januar 2018 hinaus Taggeldleistungen erwirken wollte, wie die Suva implizit zu Recht beanstandet. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das kantonale Gericht den Sachverhalt unrichtig festgestellt und damit zu Unrecht erkannt hat, von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung sei bezogen auf die Leistungseinstellung per 31. Januar 2018 eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten gewesen. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 4

Der Beschwerdegegner hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.